Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10008

03. 03. 98

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr (15. Ausschuß)

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung
– Drucksache 13/8508 Nr. 2.21 –

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Zulassungsdokumente für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger
Kom (97) 248 endg.; Ratsdok. 8840/97

A. Problem

Die Zulassungsdokumente für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger werden von den Mitgliedstaaten ausgestellt und sind derzeit noch von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich. Diese Unterschiede treten insbesondere hinsichtlich der Anzahl, der Gestaltung und des Inhalts dieser Dokumente zutage. Die einzigen auf internationaler Ebene bestehenden Bestimmungen über diese Dokumente sind im Übereinkommen von Wien über den Straßenverkehr enthalten.

B. Lösung

Richtlinie des Rates über Zulassungsdokumente für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, mit der Anzahl, Gestaltung und Inhalt der Zulassungsdokumente harmonisiert werden. Die Richtlinie dient der Erleichterung des innergemeinschaftlichen Verkehrs, der Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten und der Erleichterung der Zulassung bei Wechsel des Mitgliedstaates.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen:

Dem Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates über Zulassungsdokumente für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (Anlage) wird zugestimmt.

Bonn, den 14. Januar 1998

Der Ausschuß für Verkehr

Dr. Dionys Jobst	**Manfred Heise**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Manfred Heise

Der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Zulassungsdokumente für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger (Ratsdok. Nr. 8840/97) ist gemäß § 93 Abs. 1 GO zur federführenden Beratung an den Ausschuß für Verkehr überwiesen worden (Drucksache 13/8508 Nr. 2.21).

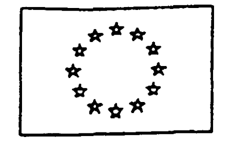
Der Ausschuß für Verkehr hat in seiner 64. Sitzung vom 14. Januar 1998 ohne Aussprache einstimmig beschlossen, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, der Vorlage zuzustimmen.

Bonn, den 14. Januar 1998

Manfred Heise

Berichterstatter

Anlage



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 30.05.1997
KOM(97) 248 endg.

97/0150 (SYN)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES RATES

über Zulassungsdokumente für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

A. Derzeitige Situation

1. Die Zulassungsdokumente für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger werden von den Mitgliedstaaten ausgestellt und sind derzeit noch von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich. Diese Unterschiede treten insbesondere hinsichtlich der Anzahl, der Gestaltung und des Inhalts dieser Dokumente zu Tage. Die einzigen auf internationaler Ebene bestehenden Bestimmungen über diese Dokumente sind im Übereinkommen von Wien über den Straßenverkehr enthalten[1]. Dieses Übereinkommen, dessen Ziel darin besteht, durch die Annahme einheitlicher Straßenverkehrsvorschriften den internationalen Straßenverkehr zu erleichtern und die Sicherheit auf den Straßen zu erhöhen, sieht in Artikel 35 ein Minimum an Angaben für die Zulassungsbescheinigung eines Kraftfahrzeugs vor, den der Fahrer eines Kraftfahrzeugs benötigt, das Kraftfahrzeug für den internationalen Verkehr zugelassen werden soll. Selbst wenn die von den Mitgliedstaaten ausgestellten Zulassungsbescheinigungen die meisten dieser im Übereinkommen für den internationalen Verkehr vorgesehenen Mindestangaben enthalten, wird in den meisten Mitgliedstaaten die Vorschrift einer Kennzeichnung dieser Informationen durch einen alphabetischen Code nicht erfüllt. Diese Vorschrift ist Bestandteil der am 3. September 1993 in Kraft getretenen Änderung 1. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß Deutschland, Österreich, Belgien, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Luxemburg und Schweden Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind und Spanien, Italien, Portugal und das Vereinigte Königreich das Übereinkommen zwar unterzeichnet, jedoch noch nicht ratifiziert haben. Die Gemeinschaft ist nicht Vertragspartei des Übereinkommens.

   Da das Wiener Übereinkommen von 1968 lediglich ein Minimum an Angaben auf der Zulassungsbescheinigung vorsieht und die im Übereinkommen vorgesehenen alphabetischen Codes nicht von allen Mitgliedstaaten angewandt werden, müssen auf Gemeinschaftsebene harmonisierte Vorschriften hinsichtlich der auf der

[1] Übereinkommen über den Straßenverkehr, das am 8. November 1968 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde, einschließlich der am 3. September 1993 in Kraft getretenen Änderungen. Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa.

Zulassungsbescheinigung enthaltenen Angaben vorgesehen werden. Die im Vorschlag enthaltenen Vorschriften gelten zwischen den Mitgliedstaaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens sind. Selbst wenn die Verpflichtungen, die sich aus den Vorschriften des Übereinkommens ergeben, von jenen des Vorschlags abweichen, sollte doch berücksichtigt werden, daß die Vorschriften des Übereinkommens lediglich bestimmen, daß die Zulassungsbescheinigung Mindestangaben enthalten muß. Die Kommission ist der Auffassung, daß es sich bei den im Vorschlag enthaltenen Bestimmungen um Angaben handelt, die zur Ergänzung und Vervollständigung der im Übereinkommen vorgesehenen Mindestangaben dienen.

2. Da die Zulassungsbescheinigungen nicht harmonisiert sind, stellt sich zunächst das Problem des Verständisses dieser Dokumente, wenn das Kraftfahrzeug im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaates als des Zulassungsstaates am Straßenverkehr teilnimmt. Alle Mitgliedstaaten verlangen als Voraussetzung zur Teilnahme am Straßenverkehr in ihrem Hoheitsgebiet, daß der Fahrer eines in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Kraftfahrzeugs die zum Kraftfahrzeug gehörige Zulassungsbescheinigung mit sich führt. Für die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten ist die Kontrolle nicht harmonisierter und in unterschiedlichen Sprachen ausgestellter Zulassungsbescheinigungen derzeit noch sehr schwierig.

Ein weiteres Problem besteht darin, daß die Prüfung der Anwendung der Richtlinie 91/439/EWG über den Führerschein[2] nicht immer möglich ist. Um feststellen zu können, ob der Inhaber eines gemäß dieser Richtlinie ausgestellten Führerscheins ausschließlich Kraftfahrzeuge der Klassen führt, zu deren Führen er berechtigt ist, muß die Zulassungsbescheinigung auch andere Angaben wie z.B. Hubraum, Motorleistung, Verhältnis Leistung/zulässige Gesamtmasse, Anzahl der Sitzplätze usw. enthalten. Die in den Mitgliedstaaten verwendeten unterschiedlichen Zulassungsbescheinigungen enthalten nicht immer diese Angaben.

---

2 ABl.Nr. L 237 vom 24.8.1991, S. 1.

Ferner stellt sich das Problem, daß die Zulassungsbescheinigung nicht nur für den Straßenverkehr, sondern auch für die Zulassung eines Kraftfahrzeugs in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich ist.

Durch das Erfordernis einer Harmonisierung der auf der Zulassungsbescheinigung enthaltenen Angaben können sowohl der Straßenverkehr in der Gemeinschaft als auch der Verkehr von Kraftfahrzeugen erleichtert werden, die vorher in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen waren und infolge einer Änderung des Wohnsitzes des Inhabers oder infolge einer Veräußerung des Kraftfahrzeugs an einen Angehörigen eines anderen Mitgliedstaates in einem anderen Mitgliedstaat als dem Zulassungsmitgliedstaat zugelassen werden müssen.

Eine harmonisierte Zulassungsbescheinigung in der Gemeinschaft erleichtert die Verfahren für die Zulassung von Kraftfahrzeugen, wenn diese Verfahren zur Prüfung der technischen Merkmale des Kraftfahrzeugs und der von den zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats der Gemeinschaft ausgestellten entsprechenden Dokumente dienen[3].

Schließlich ist es problematisch, bei der Zulassung eines Fahrzeuges in einem anderen Mitgliedstaat zu prüfen, ob der Fahrzeughalter der rechtmäßige Eigentümer des Fahrzeugs ist. Aus diesem Grunde stellen bestimmte Mitgliedstaaten unterschiedliche Dokumente für den Straßenverkehr und die Zulassung aus. Werden mehrere Zulassungsdokumente oder eine Zulassungsbescheinigung in zwei Teilen ausgestellt, ist es leichter, bei der Zulassung eines Fahrzeugs in einem anderen Mitgliedstaat zu prüfen, ob es sich bei dem Antragsteller um den rechtmäßigen Eigentümer des Fahrzeugs handelt, insbesondere wenn der Antragsteller nicht Halter des Kraftfahrzeugs ist. Deutschland und die Niederlande stellen zwei Zulassungsdokumente aus, von denen eines ausschließlich der Neuzulassung dient. Belgien erwägt derzeit die Möglichkeit der Ausstellung eines Zulassungsbescheinigungs in zwei gesonderten Teilen.

---

[3] Erläuternde Mitteilung der Kommission 96/C 143/04 betreffend die Betriebserlaubnis- und Zulassungsverfahren für Fahrzeuge, die vorher in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen waren (ABl.Nr. C 143 vom 15.5.1996, S. 4).

3. In einigen Mitgliedstaaten (Dänemark, Vereinigtes Königreich und Schweden) wird nicht verlangt, daß der Fahrer eines Fahrzeugs im inländischen Straßenverkehr die entsprechende Zulassungsbescheinigung mit sich führt. In diesen Mitgliedstaaten verwenden die zuständigen Behörden ein System, das ihnen bei einer Fahrzeugkontrolle direkten Zugang zum nationalen Kfz-Zulassungsregister bietet, in dem u. a. alle in der Zulassungsbescheinigung enthaltenen Angaben gespeichert sind. In diesem Fall beschränkt sich die Verwendung der Zulassungsbescheinigung auf das Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten oder Neuzulassungen. Die Kommission ist der Ansicht, daß in Mitgliedstaaten, in denen ein Zugang zum nationalen Kfz-Zulassungsregister vorgesehen ist, die Einhaltung der in der Richtlinie 91/439/EWG vorgesehenen Kontrolle gewährleistet wird und sich diese Staaten daher auf die Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung in nur einem Teil gemäß den Bestimmungen des Anhangs beschränken können.

B. Ziele des Richtlinienvorschlags

Der Vorschlag für eine Richtlinie harmonisiert die von den Mitgliedstaaten bei der Zulassung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern ausgestellten Dokumente. Diese Harmonisierung verfolgt die nachstehenden Ziele:

- Erleichterung des Straßenverkehrs von in einem Mitgliedstaat zugelassenen Fahrzeugen im Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten und Vereinfachung der Prüfung der Zulassungsbescheinigungen durch die zuständigen nationalen Behörden;

- Prüfung der Anwendung der Richtlinie 91/439/EWG über den Führerschein im Straßenverkehr;

- effizientere Gestaltung des Binnenmarktes, indem bei der Zulassung eines Fahrzeugs in einem anderen Mitgliedstaat das Verständnis der Zulassungsdokumente erleichtert wird;

- effizientere Gestaltung des Binnenmarkts, so daß bei der Zulassung eines Fahrzeugs in einem anderen Mitgliedstaat die Feststellung des Fahrzeughalters oder Fahrzeugeigentümers erleichtert wird.

C. Begründung im Hinblick auf das Subsidiaritätsprinzip

a) *Welche Ziele werden angesichts der Verplichtungen der Gemeinschaft mit dem Vorschlag verfolgt?*

Mit der Harmonisierung der Zulassungsdokumente von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern soll der Straßenverkehr in der Gemeinschaft erleichtert, die Sicherheit im Straßenverkehr erhöht und der Binnenmarkt effizienter gestaltet werden.

b) *Ist die Gemeinschaft für die geplante Maßnahme ausschließlich oder gemeinsam mit den Mitgliedstaaten zuständig?*

Die geplante Maßnahme liegt nicht in der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten (Artikel 75 Absatz 1, Buchstabe d).

c) *Inwieweit betrifft das Problem die Gemeinschaft (z.B. wieviele Mitgliedstaaten sind betroffen und was galt bisher?)*

Alle Mitgliedstaaten sind betroffen. Es ist nicht immer möglich, mit den von den Mitgliedstaaten derzeit ausgestellten Zulassungsbescheinigungen

- deren Inhalt im Straßenverkehr eines anderen Mitgliedstaates als dem Zulassungsstaat zu kontrollieren;

- im Straßenverkehr die Anwendung der Richtlinie 91/439/EWG über den Führerschein zu prüfen;

- deren Inhalt ohne Schwierigkeiten zu verstehen, wenn ein Fahrzeug in einem anderen Land zugelassen werden soll;

- bei der Zulassung eines Fahrzeugs in einem andern Mitgliedstaat den Fahrzeughalter festzustellen.

d) *Welche Lösung ist am wirksamsten, wenn man die Möglichkeiten der Gemeinschaft mit denen der Mitgliedstaaten vergleicht?*

Eine Maßnahme auf Gemeinschaftsebene ist unverzichtbar, wenn eine Harmonisierung der Zulassungsbescheinigungen in allen Mitgliedstaaten, insbesondere hinsichtlich der Verwendung des alphabetischen Kennungscodes für die Mindestangaben gewährleistet werden soll. Ferner ist sie unverzichtbar, wenn sichergerstellt werden soll, daß die von den Mitgliedstaaten ausgestellten Zulassungsbescheinigunge die erforderlichen Mindestangaben enthalten, um die Anwendung der Richtlinie 91/439/EWG über den Führerschein prüfen zu können.

e) *Welchen zusätzlichen Nutzen bringt die geplante Gemeinschaftsmaßnahme, und was wäre der Preis eines Nichttätigwerdens?*

Der vorliegende Vorschlag würde den Zulassungsdokumenten in der Gemeinschaft die für den Straßenverkehr in einem anderen Mitgliedstaat erforderliche zusätzliche Klarheit verleihen und überdies die Zulassung von Fahrzeugen, die vorher in einem andern Mitgliedstaat zugelassen waren erleichtern. Er würde ferner gewährleisten, daß die Zulassungsdokumente die für den Straßenverkehr erforderlichen Mindestangaben enthalten. Im Falle eines Nichttätigwerdens würde es aufgrund der unterschiedlichen, unzureichend harmonisierten Zulassungsdokumente nicht möglich sein, im Straßenverkehr und für die Zulassung eines Fahrzeugs in einem anderen Mitgliedstaat zu gewährleisten, daß diese Dokumente alle erforderlichen Mindestangaben enthalten und diese mit dem für ihr Verständnis notwendigen Mindestmaß an Klarheit aufgeführt werden.

f) *Welche Handlungsmöglichkeiten hat die Gemeinschaft (Empfehlung, finanzielle Unterstützung, Rechtvorschriften, gegenseitige Anerkennung usw.)?*

Eine Richtlinie wird als bestes Mittel zur Harmonisierung der von den Mitgliedstaaten ausgestellten Zulassungsdokumente betrachtet, so daß die Harmonisierung auf die unverzichtbaren Mindestangaben beschränkt werden kann, die Mitgliedstaaten jedoch die Möglichkeit haben, weitere von ihnen als nützlich erachtete Informationen hinzuzufügen. Eine Verordnung würde diesen Ansatz nicht ermöglichen. Eine Empfehlung erscheint als unzureichend, da sie nicht rechtsverbindlich ist. Eine finanzielle Hilfe alleine würde die mit einer Nichtharmonisierung dieser Dokumente verbundenen Probleme nicht lösen.

g) *Ist eine einheitliche Regelung erforderlich oder genügt eine Richtlinie mit allgemeinen Zielen, die von den Mitgliedstaaten umzusetzen sind?*

Die Gemeinschaft möchte die Zulassungsbescheinigungen harmonisieren, indem die für eine Prüfung der Anwendung der Richtlinie 91/439/EWG im Straßenverkehr erforderlichen Angaben in diesen aufgeführt werden und die Möglichkeit der Ausstellung eines zweiten Teils der für die Zulassung eines Fahrzeugs in einem anderen Mitgliedstaat erforderlichen Zulassungsbescheinigung vorsieht.

D. Übereinstimmung mit den anderen Politiken oder Maßnahmen der Gemeinschaft

Da die Zulassungsbescheinigung und/oder die anderen bei der Zulassung eines Fahrzeugs ausgestellten Dokumente bei der Zulassung eines Fahrzeugs, das vorher in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen war, vorgelegt werden müssen, würde eine Harmonisierung dieser Zulassungsdokumente die Arbeit der nationalen Verwaltungen im Rahmen des Zulassungsverfahrens erleichtern und somit zu einer effizienteren Gestaltung des Binnenmarkts für Kraftfahrzeuge beitragen.

E. Inhalt des Vorschlags

In Artikel 1 wird der Anwendungsbereich des vorliegenden Richtlinienvorschlags festgelegt.

Artikel 2 enthält die nachstehenden Begriffsbestimmungen:

- Kraftfahrzeug
- Kraftfahrzeuganhänger
- Zulassung
- Zulassungsbescheinigung

Die für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger gewählten Begriffsbestimmungen stimmen mit den Begriffsbestimmungen der Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über die Angleichung der Rechtsvorschriften über die Betriebserlaubnis von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern, d.h. der Richtlinie 70/156/EWG, geändert duch die Richtlinie 92/53/EWG und die Richtlinie 92/61/EWG überein.

Artikel 3 Absatz 1 sieht die Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung in zwei Teilen vor.

Artikel 3 Absatz 2 gibt den Mitgliedstaaten, in denen bei einer Straßenverkehrskontrolle Zugang zum nationalen Zulassungsregister besteht, die Möglichkeit, nur Teil 1 der Zulassungsbescheinigung auszustellen. Da es sich hierbei um ein System handelt, mit dem die Einhaltung der Richtlinie 91/439/EWG gewährleistet werden kann, ist die Ausstellung nur eines Teils der Zulassungsbescheinigung nur für den Straßenverkehr im Hoheitsgebiet anderer Mitgliedstaaten erforderlich.

Mit Artikel 3 Absatz 3 soll gewährleistet werden, daß die von einem Mitgliedstaat ausgestellten Dokumente an diesen im Falle einer Zulassung in einem anderen Mitgliedstaat zurückgesandt werden.

Artikel 4 stellt den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung der Zulassungsbescheinigungen auf.

Gemäß Artikel 5 Absatz 1 können Mitgliedstaaten verlangen, daß der Fahrer eines Wagens Teil 1 der Zulassungsbescheinigung im Straßenverkehr mit sich führt.

Artikel 5 Absatz 2 stellt sicher, daß Teil 2 der Zulassungsbescheinigung bei einer Neuzulassung vorgelegt werden muß, wenn die vorherige Zulassungsbescheinigung in zwei Teilen ausgestellt wurde.

Artikel 6 und 7 sehen vor, daß ein Ausschuß die Bestimmungen der Anhänge betreffend die Zulassungsbescheinigung an den technischen Fortschritt anpaßt.

Artikel 8, 9, 10, 11 und 12 enthalten Bestimmungen für die Umsetzung dieser Richtlinie in nationales Recht.

Anhang I enthält die folgenden Bestimmungen betreffend den Inhalt des ersten Teils des Zulassungsbescheinigungs:

(1) Höchstabmessungen;

(2) Mindestvorkehrungen zum Schutz gegen Fälschungen;

(3) Möglichkeit der Ausstellung mehrseitiger Zulassungsbescheinigungen;

(4) gemeinsame Aufmachung des Dokuments, damit es leichter als Teil I der Zulassungsbescheinigung zu erkennen ist sowie Angabe der Dokumentennummer, so daß der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten erleichtert wird;

(5) obligatorische, durch einen gemeinsamen Code gekennzeichnete Mindestangaben in Teil I der Zulassungsbescheinigung mit den im Übereinkommen von Wien verlangten Angaben (A bis H), dem Zulassungsdatums (I), Typgenehmigungsnummer (M) und der Angaben, die

unverzichtbar für eine Kontrolle der Anwendung der Richtlinie 91/439/EWG im Straßenverkehr sind;

(6) fakultative Angaben, die jedoch unter Verwendung eines gemeinsamen Codes gemacht werden müssen.

(7) fakultative Informationen ohne Angabe eines gemeinsamen Codes.

Anhang II enhält die nachstehenden Angaben zum Inhalt von Teil II der Zulassungsbescheinigung:

(1) Höchstabmessungen;

(2) Mindestvorkehrungen zum Schutz gegen Fälschungen;

(3) Möglichkeit der Ausstellung mehrseitiger Zulassungsbescheinigungen;

(4) gemeinsame Aufmachung des Dokuments, damit es leichter als Teil II der Zulassungsbescheinigung zu erkennen ist sowie Angabe der Dokumentennummer, so daß der Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten erleichtert wird;

(5) obligatorische, durch einen gemeinsamen Code gekennzeichnete Mindestangaben in Teil II der Zulassungsbescheinigung, die mit den Angaben in Teil I der Zulassungsbescheinigung übereinstimmen und die Angaben zur Kennung des Fahrzeuges, seiner Betriebserlaubnis und seiner Zulassung enhalten;

(6) fakultative Angaben, die jedoch unter Verwendung eines gemeinsamen Codes gemacht werden müssen.

(7) fakultative Informationen ohne Angabe eines gemeinsamen Codes.

VORSCHLAG FÜR EINE RICHTLINIE DES RATES

über Zulassungsdokumente von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe d),

auf Vorschlag der Kommission [4],

gemäß dem Verfahren des Artikels 189 Buchstabe c des Vertrags in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament[5],

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses[6],

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft hat eine Reihe von Maßnahmen zur Schaffung des Binnenmarktes als Raum ohne Binnengrenzen erlassen, in dem der freie Waren-, Personen-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehr gemäß den Bestimmungen des Vertrags gewährleistet ist.
Alle Mitgliedstaaten verlangen als unverzichtbare Voraussetzung für die Zulassung zum Straßenverkehr in ihrem Hoheitsgebiet, daß sich der Fahrer eines in einem anderen Mitgliedstaat - zugelassenen Fahrzeugs im Besitz der entsprechenden Zulassungsbescheinigung befinden muß.
Die Harmonisierung von Gestaltung und Inhalt der Zulassungsbescheinigung wird deren Verständnis erleichtern und dazu beitragen, daß in einem Mitgliedstaat zugelassene Fahrzeuge ungehindert im Hoheitsgebiet der anderen Mitgliedstaaten verkehren können.

4

5

6

Es muß möglich sein, anhand des Inhalts der Zulassungsbescheinigung zu prüfen, ob der Inhaber eines gemäß der Richtlinie 91/439/EWG ausgestellten Führerscheins[7] ausschließlich Fahrzeuge der Klassen führt, zu deren Führen er berechtigt ist, wodurch eine erhöhte Sicherheit im Straßenverkehr gewährleistet wird.

Als unverzichtbare Voraussetzung für die Zulassung eines vorher in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenen Fahrzeugs verlangen alle Mitgliedstaaten Dokumente, mit denen diese Zulassung und die technische Übereinstimmung des Fahrzeugs bescheinigt werden.

Eine harmonisierte Gestaltung des Inhalts der Zulassungsbescheinigung erleichtert die Zulassung von Fahrzeugen, die vorher in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen waren und trägt zu einem besseren Funktionieren des Binnenmarkts bei.

Durch die Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung in zwei Teilen, von denen der zweite Teil ausschließlich für die Zulassung eines Fahrzeugs bestimmt ist, läßt sich leichter feststellen, ob der Fahrer der rechtmäßige Fahrzeugeigentümer ist, was ebenfalls zum besseren Funktionieren des Binnenmarktes beiträgt.

Einige Mitgliedstaaten führen Unterwegskontrollen mit Hilfe eines Systems durch, das einen direkten Zugang zum nationalen Zulassungsregister ermöglicht. Dennoch ist es erforderlich, daß im Hinblick auf die Einhaltung der Richtlinie 91/439/EWG über den Führerschein der Fahrer eines in diesen Mitgliedstaaten zugelassenen Fahrzeugs die Zulassungsbescheinigung mit sich führt. In diesen Mitgliedstaaten kann sich die Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung auf nur einen der zwei Teile beschränken, aus denen diese Zulassungsbescheinigung besteht.

---

7 ABl.Nr. L 237 vom 24.8.1991, S. 1.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Richtlinie gilt für die von den Mitgliedstaaten bei der Zulassung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern gemäß Artikel 2 ausgestellten Dokumente.

Artikel 2

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- "Kraftfahrzeug" jedes kraftbetriebene Fahrzeug gemäß der Begriffsbestimmung des Artikels 1 und des Anhangs II A der Richtlinie 70/156/EWG, geändert durch die Richtlinie 92/53/EWG[8] und des Artikels 1 der Richtlinie 92/61/EWG.
- "Kraftfahrzeuganhänger" jedes Fahrzeug ohne eigenen Antrieb, das ausgelegt und gebaut wurde, um von einem Kraftfahrzeug gezogen zu werden.
- "Zulassung" die Zuteilung einer als Zulassungsnummer bezeichneten laufenden Nummer durch die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats, die zur Identifizierung des Fahrzeugs und seines Halters im Straßenverkehr dient.
- "Zulassungsbescheinigung" das Dokument, mit dem die Zulassung eines Fahrzeugs in einem Mitgliedstaat bescheinigt wird.

Artikel 3

I. Bei der Zulassung eines Kraftfahrzeugs oder eines Kraftfahrzeuganhängers stellen die Mitgliedstaaten eine aus zwei Teilen bestehende Zulassungsbescheinigung nach dem in den Anhängen I und II enthaltenen Muster aus.

[8] Richtlinie 92/53/EWG vom 18.6.1992, ABl.Nr. L 225 vom 10.8.1992, S.1.

II. Die Mitgliedstaaten können eine nur aus Teil I des in Anhang I enthaltenen Musters bestehende Zulassungsbescheinigung für den Verkehr in ihrem Hoheitsgebiet ausstellen, wenn sie über ein System verfügen, das ihnen bei Unterwegskontrollen den Zugang zum Fahrzeugzulassungsregister ermöglicht.

III. Bei der Zulassung eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers, die vorher in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen waren, senden die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats der Neuzulassung die Zulassungsbescheinigung an die Behörden des Mitgliedstaats zurück, die diese erteilt haben.

Artikel 4

Die von den Mitgliedstaaten ausgestellten Zulassungsbescheinigungen werden gegenseitig anerkannt.

Artikel 5

I. Zum Zwecke der Identifizierung eines Fahrzeugs und seines Halters im Straßenverkehr können die Mitgliedstaaten verlangen, daß der Fahrer des Fahrzeugs die entsprechende Zulassungsbescheinigung Teil I mit sich führt.

II. Bei der Zulassung eines Fahrzeugs, das vorher in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen war, verlangen die Mitgliedstaaten, daß der Inhaber der Zulassungsbescheinigung sowohl Teil I als auch Teil II dieser Bescheinigung vorlegt, wenn in dem Mitgliedstaat der vorherigen Zulassung beide Teile ausgestellt worden sind.

Artikel 6

Die zur Anpasssung der Anhänge an den technischen Fortschritt erforderlichen Änderungen werden gemäß dem Verfahren des Artikels 7 erlassen.

Artikel 7

I. Die Kommission wird von dem gemäß der Richtlinie 96/.../EG zur Änderung der Richtlinie 91/439/EWG über den Führerschein eingesetzten Ausschuß, nachstehend als "der Ausschuß" bezeichnet, unterstützt, der sich aus Vertretern der Mitgliedstaaten und einem Vertreter der Kommission, der den Vorsitz führt, zusammensetzt.

II. Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann. Er entscheidet mit der in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrages für die Annahme der Beschlüsse, die der Rat auf Vorschlag der Kommission zu fassen hat, vorgesehenen Mehrheit. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten gemäß vorgenanntem Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

III. Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Stimmen diese Maßnahmen mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden sie dem Rat von der Kommission unverzüglich mitgeteilt.

IV. In diesem Fall setzt die Kommission die von ihr beschlossenen Maßnahmen um einen Zeitraum aus, der in jedem vom Rat verabschiedeten Rechtsakt festgelegt werden muß, jedoch höchstens drei Monate von dieser Mitteilung an betragen darf.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit innerhalb der vorstehenden Frist einen anderen Beschluß fassen.

Artikel 8

I. Nach Anhörung der Kommission erlassen die Mitgliedstaaten vor dem [1. Juli 1998] die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie bis zum [1. Juli 1999] nachzukommen.

II. Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in diesen Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

III. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission unverzüglich über alle innerstaatlichen Rechtsvorschriften, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen sowie die nach Maßgabe der Anhänge I und II verabschiedeten Muster der Zulassungsbescheinigung.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten legen die Strafen für Verstöße gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Vorschriften fest und treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß diese Strafen angewendet werden. Die vorgesehenen Strafen müssen wirksam, angemessen und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission bis spätestens zum [1. Juli 1998] über alle einschlägigen Rechtsvorschriften und teilen alle späteren Änderungen sobald wie möglich mit.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten unterstützen sich gegenseitig bei der Durchführung dieser Richtlinie und tauschen, falls erforderlich, Informationen über die von ihnen ausgestellten Zulassungsbescheinigungen aus.

Artikel 11

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Artikel 12

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

ANHANG I

BESTIMMUNGEN ZUR ZULASSUNGSBESCHEINIGUNG

TEIL I

I Das Format der Zulassungsbescheinigung darf ein DIN A 4 Format (210 x 297 mm) nicht überschreiten.

II. Das für Teil I der Zulassungsbescheinigung verwendete Papier muß durch mindestens zwei der nachstehenden Techniken fälschungssicher gemacht werden:
- drucktechnische Mittel;
- Wasserzeichen;
- fluoreszierende Fasern oder
- fluoreszierender Druck.

III. Teil I der Zulassungsbescheinigung kann aus mehreren Seiten bestehen. Die Mitgliedstaaten legen die Seitenzahl entsprechend der im Dokument enthaltenen Informationen und seiner Aufmachung fest.

IV. Seite 1 der Zulassungsbescheinigung enthält folgende Angaben:
- den Namen des Mitgliedstaats, der Teil I der Zulassungsbescheinigung ausstellt;
- das Unterscheidungszeichen des Mitgliedstaats, der Teil I der Zulassungsbescheinigung ausstellt, wie folgt:

B	Belgien	I	Italien
DK	Dänemark	L	Luxemburg
D	Deutschland	NL	Niederlande
GR	Griechenland	P	Portugal
E	Spanien	A	Österreich
F	Frankreich	FIN	Finnland
IRL	Irland	S	Schweden
UK	Vereinigtes Königreich		

- den Namen der zuständigen Behörde;
- die Aufschrift "Zulassungsbescheinigung Teil I" in Blockbuchstaben in der Sprache oder den Sprachen des Mitgliedstaates, der die Zulassungsbescheinigung ausstellt. In ausreichendem Abstand folgt diese Aufschrift in Groß-/Kleinschreibung in den übrigen Sprachen der Europäischen Gemeinschaft;
- die Aufschrift "Europäische Gemeinschaft" in der (den) Sprache(n) des Mitgliedstaates, der die Zulassungsbescheinigung Teil I ausstellt;
- die Dokumentennummer.

V. Die Zulassungsbescheinigung Teil I enhält auch die nachstehenden Angaben unter Verwendung des entsprechenden Codes:

A - Zulassungsnummer

B - Datum der Erstzulassung

C - Inhaber der Zulassungsbescheinigung:

C1 - Name

C2 - Vorname

C3 - Anschrift im Zulassungsstaat zum Zeitpunkt der Ausstellung des Dokuments

D - Fahrzeug:

D1 - Hersteller/Fabrikmarke

D2 - Handelsbezeichnung

E - Fahrzeug-Identifizierungsnummer

F - zulässige Gesamtmasse:

F1- technisch zulässig (in kg), ausgenommen Krafträder

G - Masse des Fahrzeugs mit Aufbau und bei Zugfahrzeugen mit Kupplungseinrichtung in fahrbereitem Zustand (in kg)

H - Gültigkeitsdauer der Zulassung, falls nicht unbegrenzt

I - Datum der Zulassung

M - Typgenehmigungsnummer

R - Motor

R1- Hubraum (in cm^3) bei Krafträdern

R2- Nennleistung (in kW) bei Krafträdern

S - Verhältnis Leistung/Gewicht (in kW/kg): R2/G bei Krafträdern

U - Anzahl der Sitzplätze einschließlich Fahrersitz.

VI. Die Zulassungsbescheinigung Teil I kann ferner noch die nachstehenden Angaben unter Verwendung des entsprechenden Codes enthalten:

F - zulässige Gesamtmasse:
- F2- des in Betrieb befindlichen Fahrzeugs im Zulassungsmitgliedstaat (in kg)
- F3- der in dem Zulassungsmitgliedstaat in Betrieb befindlichen Fahrzeugkombination (in kg)

J - Eigentümer oder Halter des Fahrzeugs:
- J1- Name
- J2- Vorname
- J3- Anschrift im Zulassungsmitgliedstaat zum Zeitpunkt der Ausstellung des Dokuments

L - Fahrzeugklasse

N - Anzahl der Achsen

O - Radstand (in mm)

P - Verteilung der technisch zulässigen Gesamtmasse auf die Achsen
- P1- Achse 1 (in kg)
- P2- Achse 2 (in kg)
- P3- Achse 3 (in kg)

Q - technisch zulässige Gesamtmasse des Anhängers
- Q1- gebremst (in kg)
- Q2- ungebremst (in kg)

R - Motor:
- R1- Hubraum (in cm^3)
- R2- Nennleistung (in kW)
- R3- Nenndrehzahl (in min^{-1})
- R4- Kraftstoff

T - Farbe des Fahrzeugs

V - Höchstgeschwindigkeit (in km/h)

W - Geräuschpegel
- W1- Standgeräusch (in dB (A))
- W2- Drehzahl (in min^{-1})
- W3- Fahrgeräusch (in dB (A))

X - Abgaswerte:

X1- CO (in g/km oder g/kWh)

X2- HC (in g/km oder g/kWh)

X3- NOx (in g/km oder g/kWh)

X4- HC + NOx (in g/km)

X5- Partikelausstoß bei Diesel (in g/km oder g/kWh)

X6- korrigierter Absorptionskoeffizient bei Diesel (in min^{-1})

X7- CO_2 (in g/km)

X8- durchschnittlicher Kraftstoffverbrauch (in l/100 km)

Y - Fassungsvermögen des (der) Kraftstoffbehälter (in l).

VII. Die Mitgliedstaaten können andere, zusätzliche Informationen in Teil I der Zulassungsbescheinigung aufnehmen; allerdings müssen diese Informationen in den Unterlagen der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs in Übereinstimmung mit Richtlinie 70/156/EWG aufscheinen bzw. von diesen durch einfache Berechnung abgeleitet werden können.

ANHANG II

BESTIMMUNGEN ZUM ZULASSUNGSBESCHEINIGUNG

TEIL II

I. Die Zulassungsbescheinigung darf ein DIN A 4 Format (210 x 297 mm) nicht überschreiten.

II. Das für Teil II der Zulassungsbescheinigung verwendete Papier muß durch mindestens zwei der nachstehenden Techniken fälschungssicher gemacht werden:
- drucktechnische Mittel;
- Wasserzeichen;
- fluoreszierende Fasern oder
- fluoreszierender Druck.

III. Teil II der Zulassungsbescheinigung kann aus mehreren Seiten bestehen. Die Mitgliedstaaten legen die Seitenzahl entsprechend der im Dokument enthaltenen Informationen und seiner Aufmachung fest.

IV. Seite 1 der Zulassungsbescheinigung enthält folgende Angaben:
- den Namen des Mitgliedstaats, der Teil II der Zulassungsbescheinigung ausstellt;
- das Unterscheidungszeichen des Mitgliedstaats, der Teil II der Zulassungsbescheinigung ausstellt, wie folgt:

B	Belgien	I	Italien
DK	Dänemark	L	Luxemburg
D	Deutschland	NL	Niederlande
GR	Griechenland	P	Portugal
E	Spanien	A	Österreich
F	Frankreich	FIN	Finnland
IRL	Irland	S	Schweden
UK	Vereinigtes Königreich		

- den Namen der zuständigen Behörde;
- die Aufschrift "Zulassungsbescheinigung Teil II" in Blockbuchstaben in der Sprache oder den Sprachen des Mitgliedstaates, der die Zulassungsbescheinigung ausstellt. In ausreichendem Abstand folgt diese Aufschrift in Groß-/Kleinschreibung in den übrigen Sprachen der Europäischen Gemeinschaft;
- die Aufschrift "Europäische Gemeinschaft" in der (den) Sprache(n) des Mitgliedstaates, der die Zulassungsbescheinigung Teil II ausstellt;
- die Dokumentennummer.

V. Die Zulassungsbescheinigung Teil II enhält auch die nachstehenden Angaben unter Verwendung des entsprechenden Codes:

A - Zulassungsnummer
B - Datum der Erstzulassung
D - Fahrzeug:
  D1 - Hersteller/Fabrikmarke
  D2 - Handelsbezeichnung
E - Fahrzeug-Identifizierungsnummer
M - Typgenehmigungsnummer

VI. Ferner kann die Zulassungsbescheinigung Teil II noch die nachstehenden Angaben unter Verwendung des entsprechenden Codes enthalten:

J - Eigentümer oder Halter des Fahrzeugs:
  J1- Name
  J2- Vorname
  J3- Anschrift im Mitgliedstaat der Zulassung zum Zeitpunkt der Ausstellung des Dokuments
K - Neuer Eigentümer oder Halter des Fahrzeugs:
  K1- Name
  K2- Vorname
  K3- Anschrift
  K4- Datum und Unterschrift des vorherigen Fahzeugeigentümers oder -halters
L - Fahrzeugklasse

VII. Die Mitgliedstaaten können andere, zusätzliche Informationen in Teil II der Zulassungsbescheinigung aufnehmen; allerdings müssen diese Informationen in den Unterlagen der Betriebserlaubnis des Fahrzeugs in Übereinstimmung mit Richtlinie 70/156/EWG aufscheinen bzw. von diesen durch einfache Berechnung abgeleitet werden können.

ISSN 0254-1467

KOM(97) 248 endg.

DOKUMENTE

DE 07 06

Katalognummer : CB-CO-97-238-DE-C

ISBN 92-78-20140-5

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333